**De-minimis-Erklärung**

gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831

|  |  |
| --- | --- |
| Antragstellerin/Antragsteller: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Vorhabensbezeichnung: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Anlage zum Antrag vom: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 kann die Zuwendung erst gewährt werden, nachdem von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorlegt, in der das Unternehmen alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren nach dieser Verordnung oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden.

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine (weitere) De-minimis-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften etc.) aller öffentlichen Zuwendungsgeber (Bund, Land, Kommune etc.) die als De-minimis gewährt wurden, unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus EU-Mitteln finanziert wird.

Als „ein einziges Unternehmen“ gelten für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

* ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
* ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
* ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
* ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der o.g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

**Erklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das von mir vertretene Unternehmen sowie im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 mit ihm verbundene Unternehmen in den letzten drei Jahren

|  |  |
| --- | --- |
|  | keine |
|  | nachfolgend aufgelisteten |

Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 oder anderen De-minimis-Verordnungen erhalten hat bzw. haben.

Mir ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

Ich verpflichte mich zudem, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |

Folgende De-minimis-Beihilfen wurden dem o.g. Unternehmen bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 **in den letzten drei Jahren bewilligt**:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Begünstigte/ Begünstigter | Datum Bescheid | Zuwendungsgeber | Förderkennzeichen | Form der Beihilfe  (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.) | Fördersumme  (EUR) | Subventionswert  (EUR) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamt:** | | | | |  |  |

Folgende De-minimis-Beihilfen wurden von dem o.g. Unternehmen bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 **beantragt, aber noch nicht bewilligt** (ohne diesen Antrag):

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Begünstigte/  Begünstigter | Datum Antrag | Zuwendungsgeber | Förderprogramm | Form der Beihilfe  (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft etc.) | Fördersumme  (EUR) | Subventionswert  (EUR) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| **Gesamt:** | | | | |  |  |